

Kanton Solothurn

Gemeinde Niedererlinsbach

Gestaltung "Kiesgrube Belser AG und Gebr. H. + H. Huber"

Sonderbauvorschriften zum Abbau- und Endgestaltungsplan

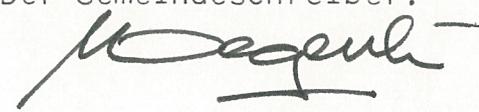
Oeffentliche Auflage vom 7. März bis 7. April 1986

Genehmigt durch den Gemeinderat am 18. Februar 1986

Der Gemeindeammann:



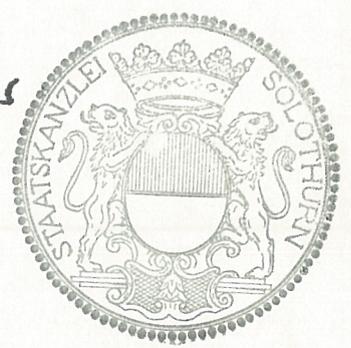
Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn  
mit Beschluss No. *2922* vom *29. September 1986*

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Rohnsaker*



Gestaltungsplan "Kiesgrube Belser AG und Gebr. H. + H. Huber"

Im Gebiet der "Kiesgrube Belser AG und Gebr. H. + H. Huber" wird gestützt auf § 44 - § 46 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

- Zweck Der Gestaltungsplan "Kiesgrube Belser AG und Gebr. H. + H. Huber" bestehend aus Abbau- und Endgestaltungsplan 1:1000 No. 4960 A/1 - 2 und den dazugehörenden Sonderbauvorschriften, bezweckt den geordneten Abbau und die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des Abbaugebietes.
- Geltungsbereich Der Geltungsbereich umfasst die im Abbauplan bezeichneten Flächen nämlich die Grundstücke GB Niedererlinsbach No. 573 - 575, 738, 744, 755 - 757, 776, 786, 799, 981, 1001 - 1006, 1058 - 1066, 1068 - 1070, 1072 - 1074, 1078, 1080, 1083, 1084, 1084, 1087 - 1089, 2265 und 2357.
- Etappen Der Abbau erfolgt nach dem im Plan No. 4960 A/1 eingetragenen Etappen. Die Annahmen der vorhandenen Kieskubaturen und Zeiträume stellen dabei eine unverbindliche Orientierungshilfe dar. Das Abbaugebiet muss vorgängig eingezäunt und mit einem bepflanzten Erddamm von 1.50 m Höhe versehen sein. Die Grenzen der bewilligten Abbauetappen sind mittels Pfählen gut sichtbar zu markieren. Vor Inangriffnahme einer Ausbeutung ist der Nachweis über den Landbesitz oder das Ausbeutungsrecht der Gemeinde vorzulegen.

Zeitraum	Dauer Abbau 1A. Etappe ca. 4 Jahre Dauer Abbau 1B. Etappe ca. 1 1/2 Jahre Dauer Abbau 2. Etappe ca. 4 1/2 Jahre
Gemeinde- strassen	Für die Ausbeutung von Kies im Bereiche von Gemeindestrassen ist mit der Gemeinde vorgängig eine Vereinbarung abzuschliessen.
Abbaukoten	Die Abbaukote beträgt bei den Abbauetappen 1A, 1B und 2. 372.00 m ü. M. Liegt der Fels höher als 370.80 m ü. M., muss eine Kiesschicht von 1.20 m Mächtigkeit belassen werden.
Humusdepot	Das Humusmaterial welches nicht sofort für die Rekultivierung verwendet werden kann, muss geordnet deponiert und mit einer maximalen Schutthöhe von 2.00 m angelegt werden. Die Oberfläche ist umgehend zu begrünen.
Wiederauffüllung	Das abgebaute Gebiet ist laufend im Sinne des Endgestaltungsplanes wiederaufzufüllen und zu humusieren. Die Gemeinde ist berechtigt während der ganzen Auffüllungsdauer gemeindeeigenes Material 1. Klasse kostenlos zu deponieren.
<u>Betriebsfläche</u>	Die für den Abbau, den Betrieb und die Rekultivierung benötigte Fläche darf <u>9 ha</u> nicht übersteigen. Davon entfallen auf den Abbau und die Rekultivierung 4.5 ha und auf die Kiesaufbereitungsanlage (Werkareal Belser AG) 4.5 ha. Die bereits offene Fläche ist sobald als möglich wiederherzustellen. Die 1. Rekultivierungsetappe muss innert 3 Jahren fertig erstellt sein. Mit der 2. Abbauetappe darf erst begonnen werden, wenn die 2. und 3. Rekultivierungsetappe fertig ausgeführt ist.

- Bewilligung** Die Bewilligung für den Abbau einer weiteren Etappe wird grundsätzlich nur gegeben, wenn alle Auflagen erfüllt und die Bestimmung über die maximale Betriebsfläche eingehalten sind.
- Wiederherstellung** Die Wiederherstellung erfolgt nach den Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK).  
Das ganze Gebiet wird der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.  
Die Wiederherstellung des Baches ist in einer natürlichen Gestaltung nach den Weisungen des Amtes für Wasserwirtschaft vorzunehmen. Die Bepflanzung des Bachufers und der Hecken hat mit einheimischem Gehölz nach den Weisungen des Kant. Natur- und Heimatschutzes zu erfolgen.
- Werkleitungen** Ueber Leitungsverlegungen im Abbauggebiet ist frühzeitig mit der Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.
- Terraingestaltung** Die Gestaltung der Terrainoberfläche ist gemäss Gestaltungsplan No. 4960A/2 zu erstellen.
- Auffüllmaterial** Als Auffüllmaterial darf nur Material der Klasse I (Eidg. Deponierichtlinien) abgelagert werden. Für die oberste Schicht von ca. 1 m Mächtigkeit ist humoses Material, wenn möglich Abdeckmaterial zu verwenden.
- Unterhalt Strassen** Die Kantonsstrasse und die Gemeindestrassen sind nach starker Verschmutzung sofort zu reinigen. Gemeindestrassen die infolge starker Beanspruchung durch den Kiesabbau und die Rekultivierung Schäden erleiden, müssen umgehend wieder instandgestellt werden.

Wege

Die Erschiessung der Landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt durch das Landwirtschaftswegkonzept gemäss Gestaltungsplan Endzustand No. 4960A/2. Die Ausbaubreite der Wege beträgt 3.00 m und die ausgemarchte Breite inkl. Bankett 4.00 m. Der Ausbau erfolgt nach den Richtlinien des Kant. Meliorationsamtes. Das Gleiche gilt sinngemäss auch für die Fuss- und Radwege.

Zufahrt

Die Zu- und Wegfahrt zu den beiden Kiesgruben bzw. den Auffüllgebieten erfolgt separat gemäss den im Abbaukonzept dargestellten Strassen. Die direkte Ein- und Ausfahrt in südöstlicher Richtung auf die Kantonsstrasse von resp. zu den Umschlagplätzen Belser AG und Gebr. H. + H. Huber wird ab sofort geschlossen. Nach Aufhebung des Umschlagplatzes für die Firma Huber darf die Zu- und Wegfahrt für landwirtschaftliche Zwecke wieder benützt werden. Die Zu- und Wegfahrt zur Kantonsstrasse erfolgt ausnahmslos über die Werkstrasse im Areal Belser AG. Betreffend der Benützung der Werkstrasse ist zwischen den beiden Firmen Belser AG und Gebr. H. + H. Huber eine separate Vereinbarung abzuschliessen. Die Firma Gebr. H. + H. Huber AG erhält von der Firma Belser AG während der Oeffnungszeiten des Kieswerkes auf der Zufahrtsstrasse (Zu- und Wegfahrt) ein Durchfahrtsrecht für die Dauer des restlichen Kiesabbaues und des Kiesumschlagplatzes. Dieses Recht erlischt automatisch spätestens nach Rekultivierung Etappen 7 + 8. Das Abstellen von Fahrzeugen und Baumaschinen auf der Zufahrtsstrasse ist nicht gestattet.

Installationen

Sämtliche Anlagen sind nach Beendigung des Abbaues im Abbauggebiet zu entfernen. Die Anlagen im Werkareal Kiesaufbereitungsanlage sind spätestens 2 Jahre nach Vollendung der 2. Abbauetappe zu entfernen.

Rekultivierung

Die 4., 5. und 6. Rekultivierungsetappe sind spätestens in 4 Jahren nach Beendigung der 2. Abbauetappe fertig zu stellen. Die Gestaltung der Rekultivierungsetappe 6 ist vor Inangriffnahme mit der Gemeinde und dem Kanton noch definitiv festzulegen.

Kiesgrube Gebr.  
H. + H. Huber

Die restliche Kiesausbeutung bis auf die Kote 371.50 m. ü. M. beträgt ca. 30'000 m<sup>3</sup>. Diese Ausbeutung hat spätestens innert 2 Jahren seit der Genehmigung von Plan und Sonderbauvorschrift zu erfolgen. Die Rekultivierung der Etappe 7 gemäss Plan No. 4960A/2 muss ein Jahr später fertig sein. Davon muss aber die nördlich gelegene Hälfte bis zum 30.6. 1988 ausgeführt sein. Die Böschungen sind nach der Wiederauffüllung umgehend mit einheimischen Bäumen und Sträuchern nach den Weisungen des Kant. Natur- und Heimatschutzes zu bepflanzen. Die Rekultivierungsetappe 8 ist vorderhand auf die Kote 381.70 m. ü. M. (Werkareal Belser AG) aufzufüllen und kann als Umschlagplatz für wieder verwendbares sauberes Erd- und Kiesmaterial benutzt werden. Das Aufstellen von Aufbereitungs- und Sortiermaschinen ist untersagt. Die Auflademaschinen müssen auf dem Abstellplatz der Firma Belser AG parkiert werden. Die Firma Belser AG ist einverstanden, der Firma H. + H. Huber einen Platz zuzuweisen. Das Ausbau, Unterhalt und Gewässerschutz für diesen Platz gehen

zu Lasten der Firma Gebr. H. + H. Huber (ohne Haftung der Firma Belser AG). Hiefür ist der Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beiden Firmen vorgängig abzugeben. Der Umschlagplatz kann solange benutzt werden bis die Firma Belser AG die 2. Abbauetappe gemäss Plan No. 4960A/1 fertig ausgebeutet hat. Anschliessend erfolgt die Rekultivierung der 6. und 8. Etappe. Die Gestaltung ist vor Inangriffnahme mit der Gemeinde und dem Kanton definitiv festzulegen.

Wenn die Vorschriften nicht eingehalten werden, kann der Gemeinderat die sofortige Aufhebung des Umschlagplatzes und die Rekultivierung verfügen.

#### Aufsicht

Jährlich findet mindestens eine Begehung der Grube mit Behördevertretern und Grubeninhaber statt. Die Einladung erfolgt durch die Einwohnergemeinde. Für Kontrollzwecke ist jedoch der freie Zugang zu den beiden Gruben für Behördemitglieder und Aufsichtspersonen jederzeit ohne Voranmeldung gestattet.

#### Finanzielle Sicherung der Wiederherstellung

Die Wiederherstellung ist durch eine Kautionsfinanzierung sicher zu stellen. Das Kant. Bau-Departement hat die Höhe der Kautionsfestzulegen.